

4. Verordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 25.10.2022

Aufgrund von §6 a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), hat der Stadtrat mit Beschluss vom 17.10.2022 nachfolgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mittels Einrichtungen zu Überwachung der Parkzeit – Parkscheinautomat – zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen auf den Parkplätzen:

- Marktstraße, Markt, Rathausstraße, Mylauer Tor, Roßplatz und Solbrigplatz
 - o 0,10 Euro für die erste viertel Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde Parkzeit
- Postplatz
 - o 0,50 Euro für eine halbe Stunde Parkzeit (Höchstparkzeit ½ Stunde)
- ÖPNV-Schnittstelle (Bahnhofsvorplatz)
 - o 0,20 Euro für die erste halbe Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere Stunde Parkzeit und
 - o 5,00 Euro für 8 Stunden Parkzeit
- Parkplatz Untere Dunkelgasse
 - o 0,20 Euro für die erste halbe Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde Parkzeit

§ 4 Gebührenpflicht

Auf den Parkplätzen Marktstraße, Markt, Rathausstraße, Mylauer Tor, Roßplatz, Solbrigplatz, Postplatz, ÖPNV Schnittstelle und Untere Dunkelgasse besteht Gebührenpflicht in der Zeit:

Montag – Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 5 Sonderparkplätze

Die Parkgebühr auf Sonderparkplätzen gemäß §6 Abs. 1 N. 13 STVG wird gesondert festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 09.04.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Reichenbach, den 25. Oktober 2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind zur Anwendung zu bringen, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.